



Stans, 28. Februar 2023
Nr. 74

Justiz- und Sicherheitsdirektion. Amt für Justiz. Gesetzgebung. Totalrevision der kantonalen Fischereigesetzgebung. Antrag an den Landrat

1 Sachverhalt

1.1

Mit RRB Nr. 737 vom 13. November 2017 hat der Regierungsrat den Auftrag erteilt, die Totalrevision der kantonalen Fischereigesetzgebung (Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung betreffend die Fischerei; NG 842.1 sowie Vollziehungsverordnung zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung betreffend die Fischerei, Fischereiverordnung; NG 842.11) an die Hand zu nehmen.

1.2

Vom 1. Juni 2022 bis 15. Juli 2022 befand sich der Entwurf der kantonalen Fischereigesetzgebung in der internen Vernehmlassung. Am 22. August 2022 hat die Redaktionskommission die Vorlage beraten.

1.3

Mit RRB Nr. 502 vom 6. September 2022 verabschiedete der Regierungsrat diesen Entwurf zuhanden der externen Vernehmlassung bis zum 9. Dezember 2022 (Politische Parteien, Politische Gemeinden, Gemeindepräsidentenkonferenz, Vereinigung der Nidwaldner Korporationen, Nidwalden Tourismus, Pro Natura Unterwalden, WWF, Berufsfischerverband Vierwaldstättersee, Seefischer Nidwalden, Sportfischerverein Nidwalden). Bezüglich der Rückmeldungen aus der externen Vernehmlassung wird auf den separaten Bericht verwiesen.

2 Erwägungen

2.1

In der Vergangenheit hat sich mehrfach gezeigt, dass hinsichtlich der Fischereigesetzgebung im Kanton Nidwalden gesetzgeberischer Handlungsbedarf besteht. Die bestehende Gesetzgebung stammt aus dem Jahre 1969 und wurde letztmals im Jahre 2009 angepasst. Sie ist in vielerlei Belangen nicht mehr zeitgemäss.

2.2

Mit der neuen Fischereigesetzgebung soll insbesondere die Patentausgabe für die Fischerinnen und Fischer vereinfacht und kundenfreundlicher werden. Es wird weiter die Möglichkeit geschaffen, den Fischerinnen und Fischern in Zukunft Patente auch auf elektronischem Weg zu erteilen. Gewisse Patentarten sollen neu auch ausserhalb der Schalteröffnungszeiten direkt erworben werden können. Zudem soll der Prozess der Statistikerfassung und auch des Mahnwesens modernisiert werden.

Weitere wesentliche Anpassungen sind insbesondere die Änderung und Vereinheitlichung der Altersvorgaben für den Erwerb eines Jugendpatentes. Jugendliche erhalten bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres die Möglichkeit, von einem günstigen Jugendpatent zu profitieren (zwei Jahre länger als bisher). Zudem wird mit der Zusammenlegung der ursprünglichen beiden Nidwaldner Pachtkreise auf dem Vierwaldstättersee (innerer und äusserer See) dem Umstand Rechnung getragen, dass die Mobilität im Vergleich zu 1969 höher ist. Die Patentgebühren und -varianten werden dadurch gesamthaft einfacher und übersichtlicher.

Die Vergabe von Pachtgewässern (Fliessgewässer sowie Bergseen) wird vereinfacht. Die Vergabe kann in Zukunft ohne öffentliche Versteigerung erfolgen, wenn nur eine interessierte Person für das entsprechende Gewässer vorhanden ist.

Detaillierte Ausführungen zur vorliegenden Revision und die Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln befinden sich im separaten Bericht zum Gesetz.

Beschluss

1. Das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Fischerei (Fischereigesetz, kFG; NG 842.1) wird zuhanden des Landrates verabschiedet.
2. Dem Landrat wird beantragt, auf die Vorlage einzutreten und dieser zuzustimmen.

Mitteilung durch Protokollauszug an:

- Landratssekretariat
- Kommission für Staatspolitik, Justiz und Sicherheit (SJS)
- Justiz- und Sicherheitsdirektion (elektronisch)
- Rechtsdienst

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

Landschreiber Armin Eberli

